

## **SO\_GERICHTE VSBES.2006.371 vom 23. Februar 2007**

SO Obergericht, 2007-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2006.371](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2006.371)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2006.371 du 23 février 2007

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2006.371 del 23 febbraio 2007

### **Regeste**

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung entfällt, wenn der Antragsteller im massgeblichen Steuerjahr nach Ermessen veranlagt wurde.

### **Erwägungen**

#### **E. 25**

April 2000, 2P.18/2000, Erw. 2a). Die im Kanton Solothurn getroffene Regelung, die Prämienverbilligung von der Einreichung einer Steuererklärung abhängig zu machen, ist nun keineswegs willkürlich, sondern lässt sich mit sachlichen Argumenten rechtfertigen: Damit die Prämienverbilligung wirklich nur denjenigen Personen zukommt, die im Sinne des Gesetzes bedürftig sind, muss auf zuverlässige Steuerdaten abgestellt werden. Dies ist aber bei einer ermessensweisen Veranlagung nicht gewährleistet, denn die wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse können dort ohne weiteres besser sein als aus der Veranlagung hervorgeht (s. dazu Urteil des Versicherungsgerichts vom 24. Oktober 2006, VSBES.2006.165).

Versicherungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2007 (VSBES.2006.371)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.